

An den Absender / Ersatzberechtigter:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

Konto Nr.: \_\_\_\_\_

An den Gemeindevorstand der  
Gemeinde Burgwald  
Hauptstraße 73  
35099 Burgwald

**Von der Verwaltung auszufüllen:**

Eingang am: \_\_\_\_\_,

somit

rechtzeitig

nicht rechtzeitig

\_\_\_\_\_  
*Unterschrift Sachbearbeiter*

# Wildschaden-Anmeldung

Ich bin  Eigentümer  Pächter  Nutzer des unten genannten Grundstückes.

## Angaben zum Grundstück:

Gemarkung \_\_\_\_\_ Flur \_\_\_\_\_ Flurstück(e) \_\_\_\_\_

Flurbezeichnung \_\_\_\_\_ Gesamte Grundstücksgröße: \_\_\_\_\_ qm

Frucht/Nutzungsart: \_\_\_\_\_

## Angaben zum Schaden:

Der Wildschaden wurde verursacht durch \_\_\_\_\_

am \_\_\_\_\_

in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

**Der Flächenumfang der beschädigten Fläche beträgt ca. \_\_\_\_\_ qm.**

Von dem Schaden habe ich am \_\_\_\_\_ erstmalig Kenntnis erhalten.

## Ausgleich des Schadens:

Ich beantrage Ausgleich des Schadens

im Wege der Naturalrestitution

in Geld, Gesamtkosten: \_\_\_\_\_ Euro

**Ersatzpflichtige Person:** \_\_\_\_\_

Ich beantrage, dass der Schaden erst kurz vor der Ernte festgestellt werden soll.

-----  
Ein Gütetermin mit mir und dem Ersatzpflichtigen soll durch die Gemeindeverwaltung

unverzüglich anberaumt werden.

nicht anberaumt werden, da ich mich zwecks Einigung selbst mit dem Ersatzpflichtigen in Verbindung setzen werde. Für sämtliche - auch finanzielle - Nachteile, die mir durch den heutigen Verzicht auf den Gütetermin entstehen, übernehme ich allein die volle Verantwortung.

-----  
Mir ist bekannt, dass das Verfahren zur Feststellung eines angemeldeten Wildschadens durch einen amtlich bestellten Schätzer kostenpflichtig ist.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift des Geschädigten

# Informationen zur Wildschaden-Anmeldung

*(Grundlage: §§ 34 BfLG, 34 HfLG)*

Der Wildschaden ist **innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme oder der Möglichkeit der Kenntnisnahme** bei der Gemeindeverwaltung schriftlich anzumelden. **Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden erlischt, wenn der Berechtigte den Schadensfall nicht binnen einer Woche, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei dem für das beschädigte Grundstück zuständigen Behörde schriftlich anmeldet. Nach deren Ablauf ist der Geschädigte von der Geltendmachung des Schadens ausgeschlossen! Die Beweispflicht für die Einhaltung der Frist liegt beim Ersatzberechtigten/Geschädigten.**

Die Anmeldung soll die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person bezeichnen. Außerdem ist zu beachten, dass **jeder Folgeschaden neu angemeldet** werden muss.